



Sächsischer Landtag

PETITIONSAUSSCHUSS
Der Vorsitzende

Eheleute
Kathrin und Werner Ludwig
Culten 32
08459 Neukirchen

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
05/02277/3

Telefon/Fax
244/431

Datum
26.10.2012

Planfeststellungsverfahren - § 289

Sehr geehrte Frau Ludwig, sehr geehrter Herr Ludwig,

der 5. Sächsische Landtag hat in seiner 64. Sitzung am 17.10.2012 (Drucksache 5/10355) zu Ihrer Petition vom 13.09.2011 beschlossen:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Beigefügt erhalten Sie den das Petitionsverfahren abschließenden Bericht zu Ihrer Petition.

Bitte informieren Sie die Mitunterzeichner über den Abschluss des Petitionsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Tino Günther

Anlage

Planfeststellungsverfahren - S 289

Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Von September 2009 bis Oktober 2011 wurde für das Straßenneubauvorhaben „S 289 Ortsumgehung Neukirchen“ das Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Der Beschluss hierzu liegt vor, die öffentliche Bekanntmachung einschließlich der Rechtsmittelbelehrung wird vorbereitet. Die Petenten tragen die im Verfahren geltend gemachten Einwände und Bedenken nochmals vor.

Der von der Landesdirektion Chemnitz erlassene Planfeststellungsbeschluss vom 4. Oktober 2011 umfasst auch eine Würdigung und Wertung der von den Petenten erhobenen Einwände (1. Trassierung, 2. Umweltschutz, 3. Bau- und Unterhaltungskosten), die inhaltlich der Petition entsprechen.

Zu 1.:

Trassierungsverlauf

Im Planungsprozess wurden verschiedene Linienvarianten entwickelt und bewertet. Die Prüfung erfolgte abschließend im Planfeststellungsverfahren und führte im Beschluss zur Bestätigung der Vorzugsvariante.

Zu 2.:

Umweltschutz

Die Prüfung dieser Belange erfolgte abschließend im Planfeststellungsverfahren.

Zu 3.:

Nachhaltigkeit

Die Kosten für die Realisierung des Straßenbauvorhabens, zu denen auch die Kosten für die Bauwerke gehören, gehen in die Gesamtabwägung ein.

Die planerische und haushaltsrechtliche Bestätigung der Entwurfslösung ist seitens der Obersten Straßenbaubehörde mit der Genehmigung des Vorentwurfes erfolgt.

Die Landesdirektion Chemnitz hat als zuständige Planfeststellungsbehörde die von den Petenten vorgetragene Sachverhalte geprüft und die erforderliche Abwägung vorgenommen. Geprüft wurde hierbei auch, ob die eingereichte Planung mit geltendem Umweltrecht in Einklang steht, ob das Gebot der Eingriffsminimierung umgesetzt wurde, ob die Verhältnismäßigkeit von Nutzen und Nachteilen des Vorhabens gewährleistet ist und ob sich die angesprochenen Lösungsalternativen als vorzugswürdig aufdrängen. Die gesetzlich garantierte Beteiligung Betroffener war durch die öffentlich bekanntgemachte Auslegung, die Einwandsmöglichkeit und die Erörterung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährleistet.

Die Einwände der Petenten wurden im Planfeststellungsverfahren geprüft und abgewogen. Der Beschluss folgt auch nach Prüfung der von den Petenten vorgetragenen Argumente nicht dem Vorschlag einer veränderten Linienführung.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.